



Regierungspräsidium Chemnitz · 09105 Chemnitz

Firma
Ulrich Klame
Annaberger Str. 73

09111 Chemnitz

Chemnitz, 21.12.2004
Tel.: (03 71) 5 32 - 1637
E-Mail: Birgit.Opitz@rpc.sachsen.de
Bearb.: Frau Opitz
Aktenzeichen: 63.9-8983.32/2004
(Bitte bei Antwort angeben)

Vollzug des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG)

Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte

Anlage: Zahlungsaufforderung, Zahlschein

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Chemnitz erlässt folgenden

Bescheid:

1. Der Firma Ulrich Klame in 09111 Chemnitz, vertreten durch den Inhaber, Herrn Ulrich Klame, wird gemäß § 50 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen die Genehmigung erteilt, ohne im Besitz der Abfälle zu sein, für Dritte Verbringungen gewerbsmäßig zu vermitteln.
2. Die Genehmigung wird antragsgemäß unbefristet für Vermittlungen aller Abfallschlüsselnummern im europäischen Raum sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Sie ist nicht übertragbar.
3. Diese Genehmigung wird unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen erteilt.

Freundlich • Sachlich • Kompetent
Gemeinsam für eine starke Region

Telefon: (0371) 532 - 0
Hausadresse: Alchemnitzer Straße 41
09120 Chemnitz
Homepage: www.rpc.sachsen.de

Telefax: (0371) 532 - 1929
E-Mail: post@rpc.sachsen.de
Kein Zugang für elektronisch
signierte sowie für verschlüsselte
elektronische Dokumente



Gekennzeichnete
Parkplätze vor
dem Gebäude

zu erreichen:

Bankverbindung:

mit Straßenbahnlinie 5 und 6 (Rößlerstraße),
Buslinie 49 (Spinnereimaschinenbau)
Ostsächsische Sparkasse Dresden
Kto.-Nr.: 315 301 1370 BLZ: 850 503 00
IBAN: DE82 8505 0300 3153 0113 70
BIC: OSDD DE 81

4. Die realisierten Vermittlungsgeschäfte sind unter Angabe der nachfolgend genannten Daten listenmäßig zu erfassen:
- Art (Abfallschlüsselnummer), Menge, Herkunft und Verbleib der vermittelten Abfälle
 - Datum des Geschäftes
 - Erzeuger und Entsorger, zwischen denen die Abfallverbringung vermittelt wird
 - besondere Vorkommnisse
- Die Daten sind auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
5. Änderungen des für die Genehmigung entscheidungserheblichen Sachverhaltes (z.B. Wechsel des Antragstellers oder einer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes beauftragten Person) sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.
6. Der Adressat trägt die Kosten des Verfahrens. Die Gebühr für diese Entscheidung wird auf **2000,00 €** festgesetzt.

Hinweise:

Die Genehmigung kann insbesondere bei

1. Unzuverlässigkeit des Antragstellers
 2. unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Antrag
 3. Nichteinhalten der Auflagen dieser Genehmigung
 4. sonstigen Verstößen gegen die Vorschriften des KrW-/AbfG und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen
- zurückgenommen oder widerrufen werden. Außerdem können Verstöße gegen diese Vorschriften als Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Die Kosten sind nach Ablauf eines Monats ab Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und an die Hauptkasse Sachsen, Außenstelle Chemnitz, auf das Konto Nr. 3153011370, Bankleitzahl 850 503 00, bei der Ostsächsischen Sparkasse Dresden unter Angabe des Buchungskennzeichens und unter Verwendung des beigefügten Überweisungsvordruckes zu überweisen.

Begründung:**I.**

Mit Schreiben vom 18.02.04 und Ergänzung vom 16.12.04 beantragte die Firma Ulrich Klame die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Vermittlung der Verbringung von Abfällen für Dritte, ohne im Besitz der Abfälle zu sein. Als für die Leitung und/oder Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person wurde Herr Ulrich Klame benannt.

Betreffs Einzelheiten wird auf den Akteninhalt verwiesen.

II.

1. Das Regierungspräsidium Chemnitz ist als höhere Abfallbehörde gemäß § 1 Abs. 2 Ziffer 12 der Verordnung des Sächs. Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten bei der Durchführung abfallrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Vorschriften (A-BoZuVO) vom 19.07.2000 i.V.m. § 1 SächsVwVfG und § 3 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG sachlich und örtlich zuständig.
2. Die Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte beruht auf § 50 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG. Sie war zu erteilen, da Tatsachen, die die Annahme der Unzuverlässigkeit des Antragstellers oder einer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes beauftragten Person rechtfertigen, nicht vorliegen.
3. Der Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen beruht auf § 50 Abs. 1 Satz 3 KrW-/AbfG i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG.
4. Der Widerrufsvorbehalt beruht auf § 50 Abs. 1 Satz 3 und 5 KrW-/AbfG, § 1 SächsVwVfG i.V.m. § 36 VwVfG. Er dient der Sicherstellung der gesetzlichen Voraussetzungen.
5. Die Gebührenentscheidung erfolgte auf der Grundlage der §§ 1, 2, 6 Abs. 1 Satz 1, 8 und 17 des Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) i.V.m. Anlage 1 lfd. Nr. 3 Tarifstelle 1.20 zum 4. SächsKVZ.

Zur Zahlung der Kosten ist der Antragsteller als Veranlasser der Amtshandlung verpflichtet. Die Verwaltungsgebühr wurde unter Berücksichtigung des für die Amtshandlung erforderlichen Verwaltungsaufwandes (Personalkosten, Raumkosten und sonstige Sachkosten) sowie der Bedeutung der Genehmigung für den Gebührenschuldner festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Chemnitz, 09105 Chemnitz (Hausanschrift: Altchemnitzer Str. 41 in 09120 Chemnitz), einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Krause
Referatsleiterin



Regierungspräsidium
Chemnitz

Regierungspräsidium Chemnitz · Abteilung Umwelt · Umweltvollzug
09105 Chemnitz

UKLAME GmbH
Annaberger Straße 73

09111 Chemnitz

Chemnitz, 25.10.2007
Tel.: (03 71) 5 32 - 1637
E-Mail: Birgit.Opitz@rpc.sachsen.de
Bearb.: Frau Opitz
Aktenzeichen: 6.1.3.9-8983.32/2007-09
(Bitte bei Antwort angeben)

Vollzug des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG)

**Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte vom 21.12.2004
Ihr Antrag vom 27.09.2007**

Anlage: Zahlungsaufforderung, Zahlschein

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Chemnitz erlässt folgenden

Änderungsbescheid Nr. 09/07

1. Gemäß dem Antrag der Firma UKLAME GmbH, Annaberger Straße 73 in 09111 Chemnitz vom 27.09.2007 werden die Angaben zum Genehmigungsinhaber wie folgt geändert:

UKLAME GmbH
Annaberger Straße 73 in 09111 Chemnitz

2. Dieser Änderungsbescheid gilt nur in Verbindung mit der Genehmigung vom 21.12.2004.
3. Der Adressat trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr i.H.v. **75,00 €** festgesetzt. Die Kosten sind nach Ablauf eines Monats ab Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und an die Hauptkasse des Freistaates Sachsen, Außenstelle Chemnitz unter Angabe des Buchungskennzeichens und unter Verwendung des beigefügten Überweisungsvordruckes zu überweisen. Die Fälligkeit sowie das Buchungskennzeichen ergeben sich aus der beiliegenden Rechnung.

Freundlich • Sachlich • Kompetent
Gemeinsam für eine starke Region

Stand: 14.12.2004

Telefon: (0371) 532 - 0
Hausadresse: Altchemnitzer Straße 41
09120 Chemnitz
Homepage: www.rpc.sachsen.de

Telefax: (0371) 532 - 1929
E-Mail: post@rpc.sachsen.de
Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente



Gekennzeichnete
Parkplätze vor
dem Gebäude

zu erreichen:

Bankverbindung:

mit Straßenbahnlinie 5 und 6 (Rößlerstraße),
Buslinie 49 (Spinnereimaschinenbau)
Ostsächsische Sparkasse Dresden
Kto.-Nr.: 315 301 1370 BLZ: 850 503 00
IBAN: DE82 8505 0300 3153 0113 70
BIC: OSDD DE 81

Begründung

- I. Am 21.12.04 erteilte das Regierungspräsidium Chemnitz der Firma Ulrich Klame, Annaberger Straße 73 in 09111 Chemnitz, die Genehmigung gemäß § 50 Abs. 1 KrW-/AbfG.

Mit Antrag vom 27.09.07 informierte die Firma das Regierungspräsidium Chemnitz über die Änderung der Angaben zum Antragsteller. Gemäß Gewerbeummeldung vom 20.02.07 bei der Stadt Chemnitz und Handelsregistereintragung im HR B 11800 beim Amtsgericht Chemnitz/Stadt vom 17.07.06 wurde die Firma gemäß Spaltungs- und Übernahmevertrag übernommen. Damit macht sich eine Änderung des Genehmigungsbescheides erforderlich.

II.

1. Das Regierungspräsidium Chemnitz ist als höhere Abfallbehörde gemäß § 1 Abs. 2 Pkt. 12 der Verordnung des Sächs. Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten bei der Durchführung abfallrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Vorschriften (ABoZuVO) vom 19.07.2000 für die Amtshandlung und damit auch für die Änderung zuständig.
2. Die Änderung der Genehmigung beruht auf § 50 Abs. 1 KrW-/AbfG. Die Voraussetzungen liegen vor.
3. Die Gebührenentscheidung erfolgte auf der Grundlage des § 1, 2, 6 Abs. 1 Satz 1, 8 und 17 SächsVwKG i.V.m. Anlage 1 Ifd. Nr. 3 Tarifstelle 1.18 zum 7. SächsKVZ. Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird. Die Verwaltungsgebühr wurde unter Berücksichtigung des für die Amtshandlung erforderlichen Verwaltungsaufwandes (Personalkosten, Raumkosten und sonstige Sachkosten) sowie der Bedeutung für den Gebührenschuldner festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Sättele
Referentin